



## Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Tierquälerische Haltungsbedingungen für Sauen beenden und Ferkeltöten verbieten**

Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wesentlicher Wirtschaftszweig. Tierhaltung muss art-, umwelt- und klimagerecht erfolgen. Die Haltungsbedingungen in den Ställen sind an die Bedürfnisse der Tiere anzupassen – nicht umgekehrt. Schritte für Schritte müssen daher Verbesserungen eingeleitet werden.

Gravierende Missstände, die besonders in Schweinezuchtanlagen stattfinden, sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu zählen u. a. Kastenstände in den Deckzentren, die keine artgerechte Tierhaltung erlauben und perspektivisch abzuschaffen sind. Hier müssen Lösungen gefunden werden.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) gibt vor, dass die Sauen in den Kastenständen im Deckzentrum einer Zuchtanlage die Beine auch im Liegen ausstrecken können müssen. Trotzdem ist dieses heute in der Praxis nicht immer der Fall, wenn die Kastenstände zu schmal sind. Mit einer klarstellenden Ergänzung in der Verordnung können diese tierquälerischen und tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen schnell beendet werden, sodass kurzfristig eine graduelle Verbesserung für die Sauen erzielt werden kann.

Nach der Verordnung muss die Haltung im Kastenstand auf vier Wochen nach der Besamung begrenzt werden. In der Praxis wird diese maximale Verweildauer dann weit überschritten, wenn keine Trächtigkeit festgestellt werden konnte und eine erneute Besamung vorgenommen wird. Zum Wohle der Tiere muss der Gesetzgeber klarstellen, dass der ununterbrochene Aufenthalt im Kastenstand vier Wochen nicht überschreiten darf.

Immer häufiger tauchen Bilder von unzulässigen Tötungen von Ferkeln auf, bei denen sowohl die Tötungsgründe als auch die Tötungsmethode tierschutzwidrig sind. Endlich haben mit Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zwei Bundesländer gehandelt und Erlasse herausgegeben, nach denen das Töten von Ferkeln aus wirtschaftlichen Gründen verboten ist und mit denen ein tierschutzgerechtes Tötungsverfahren vorgeschrieben wird. Diese Klarstellungen sind auch für Sachsen-Anhalt erforderlich.

(Ausgegeben am 09.07.2014)

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Wege einer Bundesratsinitiative für eine Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in folgender Weise einzusetzen:
  - a) Erweiterung des § 24 Abs. 4 dahingehend, dass die Breite (lichtes Maß) des Kastenstandes mindestens der maximalen Höhe des Schweines im Stehen entspricht;
  - b) Schaffung einer Regelung in § 30 Abs. 2 dahingehend, dass Sauen, bei denen die Besamung nicht erfolgreich war, vor einer erneuten Besamung eine angemessene Zeit außerhalb des Kastenstandes gehalten werden.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche alternativen Haltungssysteme und Möglichkeiten anwendbar sind, damit Schweinezuchtanlagen im Deckzentrum ohne Kastenstände auskommen oder diese nur für einen sehr kurzen Zeitraum nutzen. Über das Ergebnis der Prüfung soll die Landesregierung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berichten.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich analoge Regelungen wie in Niedersachsen zu erlassen, mit denen das Töten von Ferkeln aus wirtschaftlichen Gründen nicht zulässig ist und die das tierschutzgerechte Tötungsverfahren mit Betäubung festlegen.

## **Begründung**

In Schweinezuchtbetrieben kommen in den Deckzentren Kastenstände zum Einsatz, in denen Sauen bis zu vier Wochen nach der Besamung gehalten werden dürfen. Diese Kastenstände erlauben keine artgerechte Tierhaltung. Die Bewegung ist extrem eingeschränkt: Den Sauen ist es nur möglich, aufzustehen oder sich hinzulegen, Umdrehen oder gar Gehen wird den Tieren aufgrund des Maßes des Kastenstandes verweigert. Aus diesem Grund muss nach Lösungen gesucht werden, damit Kastenstände perspektivisch abgeschafft werden oder nur für einen sehr kurzen Zeitraum für den Vorgang der Besamung genutzt werden.

Darüber hinaus müssen Missstände, die bereits nach heutigen rechtlichen Grundlagen unzulässig sind, so schnell wie möglich beendet werden. Es geht darum, kurzfristig und schnell eine Verbesserung für die Sauen zu erzielen und die zum Teil tierschutzwidrige und qualvolle Haltung in den Kastenständen zu beenden.

Leider ist die Haltung in den Kastenständen heute in vielen Ställen dadurch besonders tierquälerisch, weil Kastenstände zu schmal sind. Die Schweine müssen die Beine angewinkelt an den Körper drücken oder unter den Gitterstäben hindurch in den Kastenstand der Nachbarsau ausstrecken, sodass sich die Sauen gegenseitig treten und es sogar zu Beinbrüchen kommt. Diese Haltungsform entspricht nicht einmal der TierSchNutzTV, nach der im § 24 Abs. 4 jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken

können muss. Allerdings benutzen die Behörden zur Tierschutzüberwachung ein Handbuch, in dem ein Mindestmaß von 70 cm Breite für die Kastenstände empfohlen wird. Doch unzulässigerweise wird die Empfehlung als fester Wert fehlinterpretiert. Schweinehalterinnen und Schweinehalter argumentieren, dass eine Breite von 70 cm ausreichend ist. Allerdings kann sich eine Sau, die höher als 70 cm ist, in einem Kastenstand mit 70 cm Breite nicht ausstrecken. Sauen sind naturgemäß unterschiedlich groß und benötigen unterschiedlich viel Platz. Es besteht dringender Handlungsbedarf, damit die tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen schnell beendet werden. Möglich ist dies durch eine klarstellende Ergänzung in der TierSchNutzTV, sodass die Breite der Kastenstände mindestens der Rumpfhöhe der Sau im Stehen (Stockmaß) entspricht. Damit würde auch einem aktuellem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 13. März 2014 (AZ: 1 A 230/14 MD) entsprochen, wonach die Breite eines Kastenstandes nur dann ausreichend ist, wenn sie mindestens der Höhe des Tieres entspricht.

Weiterhin muss in der TierSchNutzTV klargestellt werden, dass Sauen ohne Unterbrechung nie länger als vier Wochen im Kastenstand sein dürfen. Aktuell bezieht der § 30 Abs. 2 der Verordnung die maximale Verweildauer auf den Zeitpunkt des Deckens und eröffnet den Betrieben damit die Möglichkeit, die Sau bei nicht erfolgreicher Besamung erneut zu besamen und im Kastenstand zu belassen. Diese Mehrfachbesamungen finden in der Praxis zum Teil bis zu viermal statt und führen dazu, dass Sauen oft monatelang im Kastenstand gehalten werden. Das ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In manchen Betrieben ist es traurige Praxis, dass systematisch Ferkel aus den Buchten gezogen werden, diese mit dem Kopf auf den Boden oder eine Kante geschlagen werden und die vermeintlich toten Tiere in einem Kübel wie Müll entsorgt werden. Ursache für dieses tierschutzwidrige Handeln sind die hoch gezüchteten Sauen, die in der Regel mehr Ferkel bekommen als sie selber säugen können. Es handelt sich um eine strukturelle Überproduktion. Die „überschüssigen“ Ferkel müssten die Züchterinnen und Züchter eigentlich von natürlichen oder künstlichen Ammen aufziehen lassen. Das verursacht natürlich Aufwand und Kosten, sodass in manchen Betrieben die schwächsten Ferkel herausgegriffen und einfach aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden. Es ist höchste Zeit, dass die Landesregierung hier handelt und einen Erlass herausgibt, der diesen Zustand beendet. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben vorgemacht, wie das geht. Das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund ist laut § 17 Tierschutzgesetz eine Straftat. Nur nicht überlebensfähige Ferkel dürfen ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen getötet werden, um ihnen erhebliche Schmerzen oder länger anhaltende Schmerzen und Leiden zu ersparen. Weiterhin müssen auch in Sachsen-Anhalt klare Festlegungen zur tierschutzgerechten Betäubung und Tötung getroffen werden.

Prof. Dr. Claudia Dalbert  
Fraktionsvorsitzende